

Die Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V. (DVFA) und SMS Strategic Management Solutions haben eine mehrteilige Befragung von Investment Professionals zum Thema Mergers & Acquisitions durchgeführt, heißt es unter www.dvfa.de vom 7.1.2021. Nach dem ersten (Transaktionsstruktur und -finanzierung) und zweiten (Auswirkungen von Fusionen und Übernahmen) Teil sei nun der dritte Teil ausgewertet worden. Es seien u. a. Akquisitionsmotive, feindliche Übernahmen sowie Einschätzungen zu Eignerstrukturen und Bieterwettbewerben thematisiert worden. Wie bereits in den vorangegangenen Teilen habe sich gezeigt, dass die Investment Professionals zwar einerseits besonderen Wert auf Wachstum und Ertrag der Unternehmen legen, andererseits aber nicht bereit sind, hierfür außerordentliche Risiken in Kauf zu nehmen. In einer Vielzahl von Fragebereichen werde deutlich, dass Risiko und Ertrag gerade bei den Anlageexperten in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen müssen. „Eine den Kapitalmärkten immer wieder in populistischer Manier unterstellte ‚Zockermentalität‘ kann in keinem Fragebereich auch nur ansatzweise bestätigt werden“, so *Christoph Schlienkamp*, stv. Vorstandsvorsitzender des DVFA. Insbesondere die Antworten zu den Akquisitionsmotiven ließen die Ausgewogenheit von Chance und Risiko klar erkennen: Zu den wichtigsten Motiven zählten die Schaffung neuer Marktzugänge und der Zugang zu zukunftsträchtigen Technologien; Motive also, die eindeutig dem Bereich Wachstum und Ertrag zuzuordnen seien. Überraschenderweise ebenfalls unter den wichtigsten Akquisitionsmotiven zu finden sei die Diversifikation des Geschäfts, also ein klar auf Risikoreduktion ausgerichtetes Motiv. *Michael Müller*, Geschäftsführer der SMS Strategic Management Solutions: „Dies ist umso überraschender, als ein ebenfalls gängiges Narrativ immer wieder behauptet, dass der Kapitalmarkt nur eindeutig ausgerichtete, sogenannte ‚pure plays‘ sehen wolle, was durch die vorliegende Untersuchung durchaus in Frage gestellt werden kann.“ Die vollständigen Auswertungen sind unter www.dvfa.de abrufbar. – Mit der Berücksichtigung von ESG-Faktoren bei M&A-Transaktionen beschäftigt sich der Beitrag von *Bünning* in diesem M&A-Schwerpunktheft. S. dazu auch die zweite IDW-Meldung auf der nächsten Seite dieses Wochenüberblicks.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Verwaltung

BMF: Rücklage für Ersatzbeschaffung (R 6.6 EStR) – Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR gem. BMF-Schreiben vom 13.1.2021 – IV C 6 – S 2138/19/10002 :003 – Folgendes: Die in R 6.6 Abs. 4 S. 3–6, Abs. 5 S. 5 und 6 sowie Abs. 7 S. 3 und 4 EStR geregelten Fristen für die Ersatzbeschaffung oder Reparatur bei Beschädigung verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn die genannten Fristen ansonsten in einem nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 endenden Wirtschaftsjahr ablaufen würden. Dieses Schreiben wird im BStBl. I veröffentlicht.

Rechnungslegung

IPSASB: Entwurf 75 „Leasingverhältnisse“

-tb- Der International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) hat den Entwurf 75 „Leasingverhältnisse“ veröffentlicht, der ein an IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ angeglichenes Modell zur Leasingbilanzierung im öffentlichen Sektor beinhaltet. Der Entwurf 75 „Leasingverhältnisse“ ist unter <https://www.ipsasb.org> abrufbar. Um Stellungnahme und Informationsübermittlung wird bis zum 17.5.2021 gebeten.

EU: Übernahme der IASB-Verlautbarung „Interest Rate Benchmark Reform – Phase 2“

-tb- Die Europäische Union hat die Verlautbarung des International Accounting Standards Board (IASB) „Interest Rate Benchmark Reform – Phase 2 (Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und

IFRS 16)“ für die Anwendung in Europa übernommen. Die Änderungen sehen eine spezielle Bilanzierungsmethode vor, deren Ziel darin besteht, die durch die Ablösung eines Referenzzinssatzes bedingten Wertänderungen bei Finanzinstrumenten oder Leasingverhältnissen über einen gewissen Zeitraum zu verteilen. Dadurch sollen unvermittelte Auswirkungen auf den Gewinn oder Verlust sowie die unnötige Beendigung einer Sicherungsbeziehung vermieden werden. Die Verordnung (EU) 2021/25 der Kommission ist unter <https://eur-lex.europa.eu/> abrufbar.

DRSC: Bericht über die 95. Sitzung des IFRS-FA am 11.1.2021

Zu Beginn der Sitzung wurde der IFRS-Fachausschuss (FA) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) über die *Themen und Ergebnisse der Videokonferenz des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) im Dezember 2020* informiert. Der FA stimmte allen vier vorläufigen Agenda-Entscheidungen sowie der endgültigen Entscheidung zu. Zu zwei vorläufigen Entscheidungen hat der IFRS-FA jedoch ergänzende Anmerkungen.

Im Zuge der vorläufigen Agenda-Entscheidung betreffend IAS 1 (Klassifizierung von Schulden mit vereinbarten covenants) hat der IFRS-FA diese Regelung bzw. das darin enthaltene Prinzip an sich nochmals gewürdigt. Er kam zu der Erkenntnis, dass in bestimmten Fallkonstellationen – wie z. B. dem dritten vom IFRS IC diskutierten Sachverhalt – die Klassifizierung von Schulden nach dieser IAS 1-Regelung kontraintuitiv erscheinen könne.

Zur vorläufigen Agenda-Entscheidung betreffend IAS 38 (Erfassung von Konfigurationskosten bei

SaaS-Vereinbarungen) hat der IFRS-FA ergänzend festgestellt, dass der Verweis auf die analoge Anwendung von IFRS 15 bzgl. Zeitpunkt der Aufwandserfassung suggerieren könne, dass die Aufwandserfassung spiegelbildlich zur Erlöserfassung zu erfolgen habe – wobei aber nicht klargestellt werde, ob und inwieweit dies tatsächlich der Fall sei.

In Ergänzung zur vorläufigen Agenda-Entscheidung betreffend IAS 1 erörterte der IFRS-FA, inwieweit die IFRS-IC-Diskussion einen Einfluss auf die bevorstehende Indossierung der jüngsten IAS 1-Änderung haben sollte. Der IFRS-FA äußerte einstimmig, dass die IFRS-IC-Diskussion keinen Grund darstelle, der die Indossierung verzögern oder verhindern sollte.

Ferner erörterte der FA den Inhalt des *IASB-Entwurfs ED/2020/4 „Lease Liability in a Sale and Leaseback“*. Die vom IASB vorgeschlagenen Regelungen wurden von den teilnehmenden Mitgliedern des IFRS-FA nicht unterstützt. Als Alternative wurde stattdessen die Abgrenzung des auf den zurückbehaltenen Anteil am Nutzungsrecht entfallenden Gewinns über die Laufzeit des Lease-back-Vertrags erwogen. Hinsichtlich möglicher Übergangsvorschriften sollte sich die vom IASB vorgeschlagene Regelung oder ggf. die vom IFRS-FA vorgeschlagene Alternative nur auf Sale-and-Lease-back-Transaktionen beziehen, welche in der aktuellen Periode sowie deren Vorperiode/Vergleichsperiode abgeschlossen wurden und somit darüber hinaus bestehende Altverträge nicht betreffen. Die Erörterung soll in einer der nächsten Sitzungen des IFRS-FA fortgesetzt werden.

(www.drsc.de)